

Zu spät durch extremes Wetter

Haben Arbeitnehmer einen Anspruch auf bezahlte Freistellung?

Wenn Schnee- und Eischaos herrschen, haben viele Arbeitnehmer (AN) große Probleme, pünktlich zur Arbeit zu kommen. Daher stellt sich dann oft die Frage: Muss mich mein Arbeitgeber in solch einer Situation von der Arbeit bezahlt freistellen und in welchen Fällen habe ich überhaupt Anspruch auf bezahlte Freistellung? Der AN hat grundsätzlich selbst dafür Sorge zu tragen, pünktlich am Arbeitsplatz zu erscheinen. Nur dann, wenn ein persönlicher Grund beim AN vorliegt, gibt es eine bezahlte Freistellung. Wer tatsächlich durch die extremen Wetterbedingungen, also aus einem objektiven Grund, nicht zur Arbeit erscheint, darf vom Arbeitgeber zwar nicht abgemahnt werden, hat aber auch keinen Lohnanspruch. In welchen Fällen aber hat der AN einen Anspruch auf bezahlte Freistellung? Dies regelt § 616 BGB. Hiernach verliert der AN seinen Vergütungsanspruch nicht, wenn er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Arbeit verhindert wird. Dies betrifft z. B. nachfolgenden Fälle: Bei Geburt eines Kindes erhält der Kindesvater mindestens 1 Arbeitstag bezahlte Freistellung. Bei außergewöhnlichen familiären Ereignissen wie z.B. Hochzeit des eigenen Kindes des AN, die eigene Hochzeit oder die goldene Hochzeit der eigenen Eltern besteht ein Anspruch auf „Sonderurlaub“ bis zu 2 Tagen. Beim Tod eines Angehörigen hat der AN einen Anspruch auf bezahlte Freistellung, je nach Nähe des Verwandtschaftsverhältnisses, von 1 bis 4 Tagen. Allerdings sollte man als AN aufpassen, da in vielen Arbeitsverträgen die Geltung des § 616 BGB ausgeschlossen ist, so dass keine Ansprüche auf Weiterzahlung des Lohnes bestehen. Ob diese Regelungen wirksam sind, muss immer im Einzelfall vom Anwalt geprüft werden.

Rechtsanwalt Christoph May (unter Mitarbeit von Referendarin J. Ordon)